

Erklärung zur Unternehmensführung

AIXTRON bekennt sich zu einer transparenten, verantwortungsvollen und nachhaltig wertschöpfenden Unternehmensführung. Mit einer angemessenen Leitung und Überwachung der Gesellschaft wollen wir – Vorstand und Aufsichtsrat – das Vertrauen erfüllen, das uns unsere Aktionäre, die Finanzmärkte, unsere Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit schenken. Wir glauben, dass diese Form der Unternehmensführung und das verantwortungsvolle Handeln unserer Mitarbeiter eine entscheidende Basis für den Erfolg unseres Unternehmens bilden.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB sowie die aktuelle Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, die von Vorstand und Aufsichtsrat im Februar 2026 beschlossen wurde, sind auch auf unserer Internetseite unter [Investoren/Corporate Governance](#) ständig verfügbar. Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einbezogen.

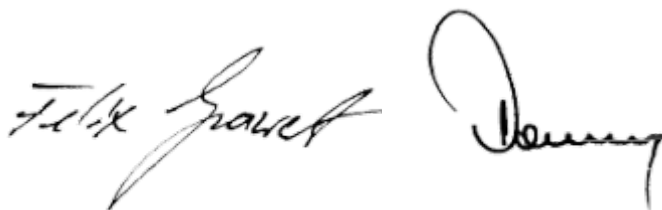
Entsprechenserklärung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde 2022 letztmals aktualisiert. Die Fassung vom 28. April 2022 wurde mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 zur Basis der Entsprechenserklärung („DCGK“). Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE erklären, dass die AIXTRON SE den Empfehlungen des DCGK entsprochen hat und ihnen auch weiterhin entsprechen wird.

Herzogenrath, 25. Februar 2026

AIXTRON SE

Der Vorstand der AIXTRON SE

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Felix Grawert' and the signature on the right is 'Christian Danninger'.

Dr. Felix Grawert

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Danninger

Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat der AIXTRON SE

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Alexander Everke'.

Alexander Everke

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die AIXTRON SE hat einen **Ethikkodex**, der für die ganze Gruppe gilt und sich primär an die Mitglieder des Vorstands, an Führungskräfte und an ausgewählte Mitarbeiter aus dem Finanzbereich richtet. Der Kodex soll ehrliches und ethisches Verhalten fördern, einschließlich des Umgangs mit Interessenkonflikten, der fristgerechten Offenlegung vollständiger, genauer und verständlicher Quartals- und Jahresberichte, der Einhaltung von geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen, der gegebenenfalls unverzüglich internen Meldung von Verstößen gegen den Ethikkodex und der Verantwortung für die Befolgung des Kodexes. Er ist auf der AIXTRON Internetseite unter [Ethikkodex](#) veröffentlicht.

Außerdem gilt für Vorstand, Aufsichtsrat, Senior Management Team und alle Mitarbeiter ein **Compliance-Verhaltenskodex**, der zu einem verantwortungsvollen und rechtskonformen Verhalten verpflichtet. Dieser Kodex umfasst unter anderem die folgenden Themenbereiche: Verantwortung und Respekt gegenüber Mensch und Umwelt, Einhaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen, rechtmäßiges und ethisches Verhalten jedes einzelnen Mitarbeiters, Loyalität zum Unternehmen, fairer und respektvoller Umgang mit Mitarbeitern, Ablehnung jeder Form von Diskriminierung, verantwortungsvoller Umgang mit Unternehmensrisiken, umweltbewusstes Handeln, Sicherheit in allen Arbeitsbereichen, professionelles Arbeiten, Zuverlässigkeit und Fairness in allen Geschäftsbeziehungen, Einhaltung der Richtlinien bezüglich Vorteilsgewährung / Vorteilsannahme, Umgang mit Insiderinformationen und Umgang mit Firmeneigentum. Der vollständige Text des Compliance-Verhaltenskodex ist auf der AIXTRON Internetseite unter [Verhaltenskodex](#) abrufbar.

Zudem hat AIXTRON ein **Compliance-Handbuch**, das für alle Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Senior Management Teams und für alle Mitarbeiter verbindlich ist und die Prinzipien des Compliance-Verhaltenskodex vertieft. Das Compliance-Handbuch enthält ausführliche Erläuterungen zur Compliance-Organisation bei AIXTRON, zu gesetzlichen, regulatorischen und unternehmensinternen Anforderungen sowie zu den Verhaltensanforderungen, die sich daraus für Vorstand, Aufsichtsrat, Mitglieder des Senior Management Teams und Mitarbeiter ergeben. Das Compliance-Handbuch wird regelmäßig an neue und/oder geänderte gesetzliche, regulatorische und unternehmensinterne Vorgaben angepasst. Das Compliance-Handbuch wurde zuletzt in 2024 neu aufgebaut und veröffentlicht. Die Vermittlung der Inhalte ist ein wesentlicher Bestandteil des unternehmensweiten Compliance-Schulungsangebots. Die Teilnahme an Compliance-Schulungen ist für die Mitglieder des Senior Management Teams und für alle anderen Mitarbeiter des Unternehmens gruppenweit verpflichtend. Dies wird von der Compliance-Abteilung gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus bestätigen alle Mitglieder des Senior Management Teams und ausgewählte Mitarbeiter quartalsweise schriftlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Compliance-Anforderungen eingehalten wurden. Bei einer Aktualisierung des Compliance-Handbuchs erklären diese Personen auch, dass sie die aktualisierte Fassung zur Kenntnis genommen, die Inhalte befolgt, in ihrem Verantwortungsbereich kommuniziert und die Umsetzung überwacht haben. Außerdem wurden für die Führungskräfte des Unternehmens Führungsprinzipien definiert, die Verhaltensanforderungen der Führungskräfte im Umgang mit ihren Mitarbeitern enthalten.

Das Corporate Governance System von AIXTRON richtet sich nach den Risiken und Chancen, die sich für das Unternehmen ergeben. Im zusammengefassten Lagebericht werden die wesentlichen Aspekte des **Risikomanagementsystems (RMS)** und des **internen Kontrollsystems (IKS)** dargestellt. Diese Systeme entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und internationalen Standards, wie z.B. dem Aktiengesetz, dem DCGK oder dem Prüfungsstandard IDW PS 340 n.F., der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegeben wurde. Der Senior Vice President & Chief Compliance Officer des AIXTRON-Konzerns ist zuständig für die Einführung und Pflege dieser Systeme und informiert den Finanzvorstand und den Gesamtvorstand regelmäßig über die Wirksamkeit der eingesetzten Corporate Governance Management-Systeme. Außerdem berichtet er regelmäßig an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der AIXTRON SE oder an dessen Vorsitzende. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde das IKS bezüglich der Kernelemente, des Frameworks und ausgewählter Kontrollen auf der Grundlage des Prüfungsstandards IDW PS 982 von externen Experten (Deloitte) überprüft und es gab keine Anzeichen, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit sprechen. Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung werden das RMS und IKS laufend weiterentwickelt. Basierend auf den Informationen, die dem Vorstand der AIXTRON SE vorliegen, sind ihm keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS bzw. des IKS sprechen.

AIXTRON hat außerdem einen **Whistleblower Mechanismus** entsprechend den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) eingerichtet. Meldungen über Verstöße gegen gesetzliche, regulatorische oder unternehmensinterne Anforderungen können vertraulich per E-Mail an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der AIXTRON SE gesendet werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet je nach Art und Umfang der Meldung gemeinsam mit dem Compliance-Bereich, ob weitere Personen oder Stellen einbezogen werden sollen. Bei nachgewiesenen Verstößen oder Missständen erarbeiten die beteiligten Personen oder Stellen Lösungsvorschläge, um diese schnellstmöglich zu beheben und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen und die Management- und Überwachungsprozesse zu verbessern. Eingehende Hinweise werden von den beteiligten Personen oder Stellen diskret, vertraulich und anonym behandelt.

Darüber hinaus verfügt AIXTRON über ein **Compliance Programm zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt** im Geschäftsbereich und in der Lieferkette von AIXTRON, das sich am Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) orientiert, um auf eine mögliche zukünftige Pflichtanwendung des LkSG vorbereitet zu sein. Dieses beinhaltet insbesondere eine **Grundsatzerklärung zur Menschenrechts- und Umweltstrategie**, einen **Verhaltenskodex für Lieferanten** sowie ein **Beschwerdeverfahren** zur Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen. Die genannten Dokumente sind auf der AIXTRON-Website unter [Lieferantenmanagement](#) abrufbar.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Die AIXTRON SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) und unterliegt neben dem deutschen Aktienrecht den vorrangig anzuwendenden europäischen SE-Regelungen und dem deutschen SE-Ausführungsgesetz. Die Gesellschaft hat eine dualistische Führungs- und Kontrollstruktur mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Der Aufsichtsrat ernennt die Vorstandsmitglieder und überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Vorstand benötigt für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, die durch Gesetz, Satzung der AIXTRON SE oder Geschäftsordnung für den Vorstand vorgegeben sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand muss den Aufsichtsrat auch über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von wichtigen Verträgen informieren, die nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Außerdem muss der Vorstand den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Ereignisse unterrichten, auch wenn sie keine Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

Im Jahr 2025 arbeiteten Vorstand und Aufsichtsrat eng zusammen im Interesse des Unternehmens und aller Stakeholder. Ihr gemeinsames Ziel ist es, die führenden Marktpositionen von AIXTRON langfristig zu sichern und weiter auszubauen, um von wachsenden Endmärkten nachhaltig zu profitieren.

Der Vorstand der AIXTRON SE hat keine Ausschüsse eingerichtet.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats hat der Vorstand ein **Executive Committee (EC)** eingerichtet, das den Vorstand in der Führung des Unternehmens unterstützt. Das EC setzt sich aus erfahrenen Führungskräften der Organisation und dem Vorstand zusammen und besteht zum Ende Dezember 2025 aus sechs Personen. Es ist zuständig für die Steuerung des Produktportfolios und der Technologie- und Produktentwicklung sowie des operativen Geschäfts und aktueller Projekte.

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE hat vier Ausschüsse gebildet: einen Prüfungsausschuss, einen Kapitalmarktausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Vergütungsausschuss. Der Aufsichtsrat kann auch weitere Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

Der **Prüfungsausschuss** hat eine Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder. Die Vorsitzende, Prof. Dr. Anna Weber, ist ein unabhängiges Mitglied und verfügt über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (§ 107 Abs. 4, § 100 Abs. 5 AktG). Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Ein weiteres Mitglied, Herr Ingo Bank, hat ebenfalls Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder kennen den Sektor, in dem AIXTRON tätig ist, gut, was sich insbesondere aus ihrer langjährigen Erfahrung ergibt. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Corporate Governance & Compliance, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Er befasst sich auch mit der Abschlussprüfung, der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung sowie der Prüfung der von der Gesellschaft zu erstellenden nicht-finanziellen Konzernklärung. Er diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und -planung und die Prüfungsergebnisse. Die Vorsitzende steht regelmäßig mit dem Abschlussprüfer in Kontakt über den Prüfungsfortschritt und informiert den Prüfungsausschuss darüber. Laut D.10 DCGK berät sich der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer regelmäßig auch ohne den Vorstand. Außerdem legt er dem Aufsichtsratsplenum eine begründete

Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Aufsichtsrat hat auf Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2025 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Abschlussprüfer beauftragt. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Schließlich befasst er sich mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sowie der Honorarvereinbarung. Die Vorsitzende, Prof. Dr. Anna Weber, berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses.

Zum Zwecke der Evaluierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten mit Kapitalmarktrelevanz existiert ein **Kapitalmarktausschuss**, der aus drei Mitgliedern besteht, mit Herrn Alexander Everke als Vorsitzendem.

Der **Nominierungsausschuss** hat vier Mitglieder, darunter Herr Alexander Everke als Vorsitzender. Der Ausschuss macht im Falle der Neubesetzung von Organmitgliedern Wahlvorschläge an den Gesamtaufichtsrat und befasst sich mit der Nachfolgeplanung für Positionen im Aufsichtsrat.

Der **Vergütungsausschuss** hat drei Mitglieder, darunter Herr Frits van Hout als Vorsitzender. Er befasst sich vorrangig mit der Anwendung des Vergütungssystems in Entsprechung der Anforderungen des ARUG II sowie des DCGK.

Die Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen im Geschäftsjahr 2025 wird im [Bericht des Aufsichtsrats](#) in diesem Geschäftsbericht beschrieben. Die Besetzung der Ausschüsse ist im Abschnitt [Aufsichtsrat und dessen Besetzung](#) zu finden.

Vorstand und dessen Besetzung

Gemäß § 8 der Satzung der AIXTRON SE besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob ein Vorsitzender, stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender ernannt werden sollen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung besteht das Gremium aus zwei Personen:

Vorstand

(zum 31. Dezember 2025)

Name	Funktion	Erstmalige Bestellung	Bestellt bis
Dr. Felix Grawert	Vorstandsvorsitzender	14.08.2017	13.08.2030
Dr. Christian Danningner	Vorstandsmitglied	01.05.2021	30.04.2029

Unabhängig von der gesetzlichen Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands und der Pflicht seiner Mitglieder zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Kollegium, sind die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder gemäß dem aktuellen **Geschäftsverteilungsplan** wie folgt verteilt:

Der **Vorstandsvorsitzende Dr. Grawert** koordiniert die Arbeit des Vorstands und ist im AIXTRON-Konzern zusätzlich für die Bereiche Strategische Planung, Marketing, Vertrieb, Kundendienst, Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Operations (Beschaffung, Fertigung und Logistik, Qualitätsmanagement, Facility Management) zuständig.

Das **Vorstandsmitglied Dr. Danninger** trägt im Konzern die Verantwortung für die Bereiche Finanzen und Berichtswesen, Investor Relations & Kommunikation, Corporate Governance, Compliance & Risikomanagement sowie Informationssicherheit, Informationstechnologie, Personalwesen, Recht und ESG (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Aktualität hin überprüft wird. Sie enthält unter anderem eine Liste von Angelegenheiten mit grundlegender oder erheblicher Bedeutung, über die der Vorstand formell beschließen muss. Dies betrifft beispielsweise Entscheidungen über Strategien, Unternehmenspläne und Budgets der Gesellschaft; wesentliche Änderungen der Unternehmens- und Konzernstruktur; Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftsfeldern der Gesellschaft; Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksrechten; Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmens- oder bedeutenden Lizenzverträgen; Vergabe von größeren externen Beratungs- und Forschungsaufträgen; grundsätzliche Fragen aus dem Personalbereich und der Personalpolitik; Festlegung der Grundsätze für die Vertretung in Wirtschaftsorganisationen und Verbänden; Besetzung der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; wichtige Publikationen und Informationen an die Öffentlichkeit außerhalb der Regelpublizität; Einleitung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten; Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Satzung enthalten jeweils einen Katalog von wesentlichen Geschäften und Maßnahmen, die zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Zu den nach Satzung oder Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen gehören beispielsweise Entscheidungen über die Errichtung oder Veräußerung von Betriebsstätten, den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftsfeldern oder die Gewährung oder Aufnahme von Krediten.

Sitzungen des Vorstands werden gemäß Geschäftsordnung mindestens zweimal monatlich abgehalten oder wenn es die Interessen des Unternehmens erfordern. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine zusätzliche Sitzung zu einem bestimmten Thema beantragen. Wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, übernimmt das Vorstandsmitglied die Leitung der Sitzung, das der Vorstandsvorsitzende hierfür bestimmt hat oder das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei Vorstandsmitglieder, die per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, als anwesend gelten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende die entscheidende Stimme. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmgleichheit der Aufsichtsratsvorsitzende anzuhören und um Vermittlung zu ersuchen.

Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat unverzüglich anzeigen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber in Kenntnis setzen. Vorstandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Nebentätigkeiten ausüben, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens.

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und Altersgrenze für den Vorstand

AIXTRON ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das in einem sehr dynamischen und technologisch anspruchsvollen Marktumfeld operiert. Darum ist es für AIXTRON von strategischer Bedeutung, einen kompetenten Vorstand zu haben und ihn mit geeigneten Kandidaten zu besetzen. Nach dem in den letzten Jahren erfolgten Generationswechsel im Vorstand, verfolgt der Aufsichtsrat zudem eine langfristige Nachfolgeplanung. Dabei orientiert sich der Nominierungsausschuss an dem erarbeiteten Anforderungs- und Kompetenzprofil, das regelmäßig überprüft und angepasst wird. Im Zuge der Nachfolgeplanung werden Aufsichtsrat und Vorstand auch potenzielle interne Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand berücksichtigen. Die Altersgrenze für den Vorstand beträgt 65 Jahren und ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Aufsichtsrat und dessen Besetzung

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE besteht gemäß § 11 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Ihre Amtszeit endet gemäß Satzung mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Amtsantritt beschließt, wobei das Geschäftsjahr der Bestellung nicht mitzählt. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit festlegen.

Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ein und führt sie. Wenn er verhindert ist, übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.

Der Aufsichtsrat hat sich eine [Geschäftsordnung](#) gegeben. Sie legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, die Organisation von Sitzungen und Beschlüssen sowie die Bildung von Ausschüssen fest. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde zuletzt im Dezember 2025 angepasst. Der Prüfungsausschuss hat eine eigene Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat bestimmt wurde.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist grundsätzlich bereit, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen, soweit diese in angemessenem Rahmen stattfinden und die Themen in die alleinige Kompetenz des Aufsichtsrats fallen. Im vergangenen Geschäftsjahr gab es kein Gespräch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die durch die Satzung und die Hauptversammlung bestimmt wird, war zum 31. Dezember 2025 wie folgt:

Besetzung des Aufsichtsrats

(zum 31.12.2025)

Name	Funktion	Mitglied seit	Bestellt bis
Alexander Everke ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾	Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Kapitalmarktausschusses, Vorsitzender des Nominierungsausschusses	2024	HV 2028
Frits van Hout ³⁾⁴⁾	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Vergütungsausschusses	2019	HV 2028
Ingo Bank ¹⁾²⁾		2025	HV 2029
Karen Florschütz ³⁾⁴⁾		2024	HV 2028
Dr. Stefan Traeger ²⁾³⁾		2022	HV 2029
Prof. Dr. Anna Weber ¹⁾	Vorsitzende des Prüfungsausschusses	2019	HV 2028

¹⁾ Mitglied des Prüfungsausschusses

²⁾ Mitglied des Kapitalmarktausschusses

³⁾ Mitglied des Nominierungsausschusses

⁴⁾ Mitglied des Vergütungsausschusses

Besetzung der Ausschüsse

(zum 31.12.2025)

Prüfungsausschuss	Kapitalmarktausschuss	Nominierungsausschuss	Vergütungsausschuss
Prof. Dr. Anna Weber (Vorsitzende)	Alexander Everke (Vorsitzender)	Alexander Everke (Vorsitzender)	Frits van Hout (Vorsitzender)
Ingo Bank	Ingo Bank	Karen Florschütz	Alexander Everke
Alexander Everke	Dr. Stefan Traeger	Dr. Stefan Traeger	Karen Florschütz
		Frits van Hout	

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Dem Aufsichtsrat soll nach seiner Einschätzung eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören (Empfehlung C.6 DCGK). Deshalb hat sich der Aufsichtsrat zum Ziel gesetzt, dass mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unabhängig sind (Empfehlung C.7 DCGK). Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein (Empfehlung C.10 DCGK).

Da alle Mitglieder des Aufsichtsrats, der ausschließlich aus gewählten Vertretern der Anteilseigner besteht, als unabhängig gelten, werden die genannten Empfehlungen erfüllt.

Dem Aufsichtsrat gehört kein ehemaliges Vorstandsmitglied an. Damit entspricht der Aufsichtsrat der Empfehlung C.11 des DCGK, dass ihm höchstens zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen.

Der Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung haben. Diese Anforderungen werden durch die beiden Mitglieder Prof. Dr. Weber und Herrn Bank erfüllt.

Im Vorfeld der Aufsichtsratssitzung im Dezember 2025 haben die Aufsichtsratsmitglieder einen umfangreichen Fragebogen zur Selbstbeurteilung ausgefüllt. Nach der Auswertung des Fragebogens hat der Aufsichtsrat festgestellt, dass er seine Tätigkeit gemäß Empfehlung D.12 DCGK wirksam ausübt.

Weitere Mandate der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder sind im Anhang des Konzernabschlusses unter [Anmerkung 35 Aufsichtsrat und Vorstand](#) aufgelistet.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2025 keine wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Personen abgeschlossen oder durchgeführt.

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat mit Prof. Dr. Weber ein unabhängiges und sachkundiges Mitglied des Aufsichtsrats gemäß Empfehlung D.3 DCGK inne. Es handelt sich dabei nicht um den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dem Prüfungsausschuss gehören mit Prof. Dr. Weber und Herrn Bank zwei Mitglieder mit Sachverstand jeweils auf den Gebieten Abschlussprüfung und Rechnungslegung an.

Der Aufsichtsrat hält regelmäßig vier ordentliche Sitzungen, der Prüfungsausschuss sieben ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses sowie Sitzungen des Nominierungs-, Vergütungs- und des Kapitalmarktausschusses werden bei Bedarf einberufen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen regelmäßig über die Lage der Gesellschaft. Er nimmt auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Ausschussvorsitzenden regelmäßig an deren Sitzungen teil. Er informiert schriftlich und mündlich zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder. Zwischen den Sitzungen erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand detaillierte Quartalsberichte zur Lage der Gesellschaft. Außerdem hält er den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Telefonaten und persönlichen Gesprächen über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen auf dem Laufenden. Nach Empfehlung D.6 DCGK finden auch Sitzungen ohne den Vorstand statt.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen können Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, per Telefax, telefonisch oder per E-Mail erfolgen oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dagegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss dem Aufsichtsrat Interessenkonflikte offenlegen, vor allem solche, die durch eine Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied einen wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikt hat, muss es sein Mandat aufgeben.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr 2025 selbst beurteilt. Er hat dazu einen Fragenkatalog mit AIXTRON-spezifischen Kriterien verwendet. Die Ergebnisse wurden im Gremium besprochen zeigten eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Aufsichtsrats als auch mit dem Vorstand. Die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse war professionell, konstruktiv und wirksam. Es gab keinen grundlegenden Verbesserungsbedarf.

Angaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen gemäß § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG

Börsennotierte oder mitbestimmte Gesellschaften müssen laut §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG Ziele für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands setzen. Der DCGK fordert das auch in Grundsatz 3 und Grundsatz 9 Satz 2 für den Vorstand und in Empfehlung C.1 Satz 2 für den Aufsichtsrat.

AIXTRON verfolgt das Ziel einer ausgewogenen Teilhabe beider Geschlechter in Führungs- und Kontrollgremien sowie auf Führungsebenen. Maßgeblich für Besetzungsentscheidungen sind fachliche und persönliche Eignung sowie soziale Kompetenz. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben werden hierzu Zielgrößen für den Frauenanteil festgelegt und offengelegt.

Der **Aufsichtsrat** der AIXTRON SE hat folgende **Zielgrößen für den Frauenanteil** zur Erreichung bis zum **31. Dezember 2030** festgelegt:

Ebene	Zielgröße zum 31.12.2030	Frauenanteil zum 31.12.2025	Festgelegt durch
Aufsichtsrat	33%	33%	Aufsichtsrat
Vorstand	0%	0%	Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören zwei Frauen an, womit sich der Anteil der weiblichen Aufsichtsräte zum 31. Dezember 2025 auf rund 33% belief. Die Vorstandsbesetzung entspricht der für den Vorstand festgelegten Zielgröße. Damit entsprach der Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand jeweils der zum 31.12.2025 gesetzten Zielgröße.

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE hat für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% bis zum 31. Dezember 2030 festgelegt. Der Vorstand der AIXTRON SE ist aktuell zweiköpfig und die bestehenden Mandate laufen langfristig. Eine Erhöhung des Vorstands ist derzeit nicht geplant. Bei künftig erforderlichen Neubesetzungen werden Kandidatinnen und Kandidaten gleichberechtigt und ausschließlich nach fachlicher sowie persönlicher Eignung berücksichtigt.

Der **Vorstand** der AIXTRON SE legt die gemäß §76 Absatz 4 AktG festzulegenden **Zielgrößen für den Frauenanteil** auf 10% für die erste Ebene unter dem Vorstand und auf 25% für die zweite Ebene unter dem Vorstand fest. Diese Zielgrößen sollen bis zum **31. Dezember 2030** erreicht werden.

Ebene	Zielgröße zum 31.12.2030	Frauenanteil zum 31.12.2025	Festgelegt durch
1. Führungsebene	10%	4%	Vorstand
2. Führungsebene	25%	21%	Vorstand

Die Zielgrößen wurden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe festgelegt, wonach bei einem Frauenanteil unter 30% die Zielgröße den jeweils erreichten Anteil nicht unterschreiten darf (§§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG).

Der Frauenanteil auf allen Führungsebenen soll langfristig steigen. Dafür hat der Vorstand verschiedene Maßnahmen gestartet, um weibliche Talente bei AIXTRON zu unterstützen. Z.B. gibt es Coachings und Mentoring-Programme für ausgewählte weibliche

Führungskräfte. Außerdem gab es im Jahr 2025 regelmäßige Frauennetworktreffen, um über strategische Themen zu sprechen. Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Führungspositionen rücken Aufsichtsrat und Vorstand der AIXTRON SE Frauen im Rahmen der Kandidatenevaluierung besonders in den Fokus.

Zielerreichung im abgelaufenen Bezugszeitraum (bis 31. Dezember 2025):

1. Führungsebene: Fachspezifische Profilanforderungen im Berichtszeitraum, eine begrenzte Pipeline geeigneter Kandidatinnen, sowie externe Karriereopportunitäten von weiblichen Führungskräften führten dazu, dass die Zielgröße (10%) nicht erreicht wurde (IST 4%).
2. Führungsebene: Die Zielgröße (20%) wurde erreicht (IST 21%). Zur nachhaltigen Sicherung und moderaten Steigerung des Anteils wird der bestehende Maßnahmenkatalog fortgeführt.

Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat; Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Stand der Umsetzung

Vorstand

AIXTRON hat sich gemäß dem DCGK mit Zielen für eine angemessene Vielfalt („Diversität“) in der Unternehmensführung (Empfehlung B. 1 und Empfehlung C. 1) auseinandergesetzt.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei Vorschlägen des Nominierungsausschusses für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern deren persönliche und fachliche Eignung, internationale Erfahrung und Führungsqualität, die festgelegte Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und die Diversität in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund. Der Vorstand sollte aus Mitgliedern mit unterschiedlichen und sich ergänzenden Kompetenzprofilen, einer ausgewogenen Altersstruktur und verschiedenen Persönlichkeiten bestehen. Zusätzlich zu den genannten Eigenschaften sollten Vorstandsmitglieder einzeln und als Team über vielfältige Kenntnisse und Erfahrungen sowie Ausbildungs- und Berufshintergründe verfügen. Auslandserfahrung ist angesichts der internationalen Ausrichtung des Unternehmens wünschenswert. Der Aufsichtsrat beachtet bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für offene Vorstandsposten das Diversitätskonzept und zieht dabei auch weibliche Kandidatinnen in Erwägung.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2025 auf 33% festgelegt. Aktuell sind zwei von sechs Aufsichtsratsmitgliedern Frauen, nämlich Karen Florschütz und Prof. Dr. Anna Weber, was einem Anteil von rund 33% entspricht. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Zielvorgaben für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind nachfolgend ausführlich dargestellt:

- Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern achtet der Nominierungsausschuss darauf, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die jeweils einzeln und in ihrer Gesamtheit als Team über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse,

Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus sollten die Mitglieder unabhängig sein. Damit trägt der Nominierungsausschuss zu einer Steigerung der Effizienz und Erhöhung der Transparenz des Auswahlverfahrens bei. Die Aufsichtsräte sollen in der Regel für die längste satzungsgemäß zulässige Zeit gewählt werden.

- AIXTRON ist stark auf den Export ausgerichtet. Insbesondere sind Erfahrungen in den für AIXTRON relevanten Elektronik- und Halbleitermärkten von großem Vorteil.
- In der Regel sollte für Aufsichtsräte eine Altersgrenze von 75 Jahren bei ihrem Ausscheiden angemessen sein. Neue Aufsichtsräte sollten dem Unternehmen für mindestens zwei Amtszeiten zur Verfügung stehen.
- Es wird angestrebt, dass die Aufsichtsräte eine möglichst vielfältige Ausbildung, Qualifikation, Sachkenntnis und Auslandserfahrung mitbringen, um insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung zu verfügen. Eine firmen- und produktorientierte Abdeckung mit Verständnis des Geschäftsmodells, der branchenspezifischen Besonderheiten und der Abläufe in den verschiedenen Unternehmensbereichen Betriebswirtschaft, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Unternehmensentwicklung, Kapitalmarkt, Technologie, Sondermaschinenfertigung, Märkte/Vertrieb, Halbleitermarkt etc. sind vorteilhaft.
- Es liegt im Interesse des Unternehmens, das Potenzial von gut qualifizierten und motivierten Personen unterschiedlicher Nationalitäten und Geschlechter zu nutzen. Der Aufsichtsrat unterstützt eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat, was sich im aktuellen Frauenanteil von rund 33% im Aufsichtsrat zeigt.
- Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen ist, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- Der Aufsichtsrat soll mehr als zur Hälfte mit unabhängigen Mitgliedern besetzt sein.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens wahrnehmen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Diese beiden Mitglieder gehören dann auch dem Prüfungsausschuss an.
- Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Professionalisierung der Aufsichtsräte und um gleichzeitig eine hohe Effizienz der Aufsichtsrats Tätigkeit wie in den Vorjahren zu sichern, sollen neue Aufsichtsräte nicht mehr als fünf Mandate in anderen börsennotierten Unternehmen oder anderen Unternehmen, die

vergleichbare Anforderungen aufweisen, innehaben, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Der Aufsichtsrat hat neben den Zielen für seine Zusammensetzung auch ein Kompetenzprofil für das gesamte Gremium erstellt. Angesichts der Geschäftstätigkeit von AIXTRON und der Märkte, die das Unternehmen bedient, soll der Aufsichtsrat über Kompetenzen in den Bereichen Technologie, Finanzen/Rechnungslegung, Kapitalmarkt, Strategie und Unternehmensführung sowie in den für die AIXTRON SE relevanten Nachhaltigkeitsthemen verfügen. Zudem sind ein etabliertes Beziehungsnetzwerk und langjährige Erfahrung in den jeweiligen Disziplinen von Vorteil.

Der Aufsichtsrat erfüllt die Forderung nach Vielfalt innerhalb des Aufsichtsrats (Empfehlung C.1 Satz 2 DCGK) u.a. durch die vielfältigen Kompetenzen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder (in Bereichen wie Finanzen, Kapitalmarkt, M&A sowie Technologie und Märkte).

Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE sind überzeugt, dass der Aufsichtsrat in seiner Zusammensetzung sowohl die eigene Zielsetzung und das Kompetenzprofil als auch die Forderung des DCGK nach angemessener Diversität und einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder vollständig erfüllt.

Frau Prof. Dr. Anna Weber verfügt als Vorsitzende des Prüfungsausschusses der AIXTRON SE über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Sie ist als Wirtschaftsprüferin und als Aufsichtsratsmitglied und als Prüfungsausschussvorsitzende eines anderen börsennotierten Unternehmens tätig. Außerdem ist sie Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt externes Rechnungswesen. Auch das Aufsichtsratsmitglied Herr Ingo Bank hat Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er ist Finanzvorstand der City Football Group und war zuvor langjährig als Finanzvorstand eines börsennotierten Konzerns tätig (Empfehlung D.3 DCGK).

In der nachfolgenden Qualifikationsmatrix (Empfehlung C.1 DCGK) stellt der Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung bei dem für das Gesamtgremium angestrebten Kompetenzprofil übersichtlich dar:

	Alexander Everke	Frits van Hout	Ingo Bank	Karen Florschütz	Dr. Stefan Traeger	Prof. Dr. Anna Weber
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied seit	2024	2019	2025	2024	2022	2019
Allgemeine Eignung						
Unabhängigkeit ¹⁾	+	+	+	+	+	+
Kein Overboarding	+	+	+	+	+	+
Diversität						
Geburtsjahr	1963	1960	1969	1969	1967	1984
Geschlecht	m	m	m	w	m	w
Staatsangehörigkeit	deutsch	niederländisch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
Internationale Erfahrung mit Bezug zu relevanten Auslandsmärkten	+	+	+	+	+	+
Ausbildungshintergrund	Ingenieurwesen (Uni) & Wirtschaftsingenieurwesen (FH)	Physik	Betriebswirtschaft	Volkswirtschaft / BSc. Ingenieurwesen, MBA	Physik & Betriebswirtschaft (MBA)	Betriebswirtschaft Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Fachliche Kenntnisse²⁾						
Unternehmensführung ³⁾	+	+	+	+	+	
Strategie	+	+	+	+	+	
Vertrieb & Marketing	+	+	+	+	+	
Operations & Supply Chain	+	+	+	+	+	
Digitalisierung von investitionsgüternahen Geschäftsmodellen		+		+	+	
Personal / HR	+	+	+	+	+	+
Kapitalmarkt / IR	+	+	+	+	+	
Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung)			+			+
Abschlussprüfung (inkl. Prüfung Nachhaltigkeitsberichterstattung)			+			+
Recht / Compliance / Corporate Governance	+		+	+	+	+
Nachhaltigkeit / ESG	+		+	+	+	+
(Geo-) Politik	+	+	+	+	+	
Entrepreneurship & Value Creation	+	+	+	+	+	
Kenntnisse der Technologien²⁾						
Halbleiter-(Equipment)-industrie	+	+	+	+	+	
Verbindungshalbleiter	+	+	+			
Kenntnisse der Kundenbranchen²⁾						
Leistungselektronik	+			+		
Optoelektronik	+		+		+	
Displayindustrie	+	+	+			

1) Gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex

2) Kriterium erfüllt (+), basierend auf der Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat

3) Erfahrung als Vorstand bei kapitalmarktorientierten Unternehmen vergleichbarer Komplexität bzw. vergleichbare Erfahrung

Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat und zum Vergütungssystem des Vorstands

Genaue Angaben zur Vergütungsstruktur und Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden sich im [Vergütungsbericht](#) der Gesellschaft.

Das Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das die Hauptversammlung 2024 mit einer Zustimmungsquote von 91,2% gemäß § 113 Abs. 3 AktG gebilligt hat, ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [Vorstandsvergütungssystem](#) einsehbar. Der nach § 162 AktG erstattete Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr, einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, ist im Geschäftsbericht unter den Rubriken [Vergütungsbericht](#) und [Prüfvermerk](#) enthalten. Der Geschäftsbericht steht auf der Internetseite im Bereich Geschäftsbericht zur Verfügung.

Ein nach § 162 AktG erstatteter Vergütungsbericht über die vorangegangenen Geschäftsjahre nebst Vermerken der Abschlussprüfer gemäß § 162 AktG ist auf der Internetseite der Gesellschaft im [HV-Archiv](#) verfügbar.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung fand am 15. Mai 2025 in Präsenz statt. Die Einladung zur Hauptversammlung wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht im Bundesanzeiger veröffentlicht und enthielt u.a. die Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung bzw. des Aufsichtsrats sowie die Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Alle gesetzlich erforderlichen Berichte und Unterlagen waren ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der AIXTRON-Internetseite unter [Hauptversammlung](#) abrufbar. Nach der Hauptversammlung veröffentlichte AIXTRON die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse auf der Internetseite.

Es standen acht Tagesordnungspunkte auf der Agenda. Alle Beschlussvorlagen wurden mit deutlichen Mehrheiten angenommen. Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren rund 50% des AIXTRON-Grundkapitals auf der Hauptversammlung vertreten.

Transparenz

AIXTRON informiert seine Interessengruppen wie Kunden, Lieferanten, Aktionäre, Aktionärsvereinigungen, potenzielle Investoren, Finanzanalysten und Medien aktuell und regelmäßig über den Geschäftsverlauf des Konzerns. Zu diesem Zweck wird hauptsächlich das Internet als Kommunikationsmedium genutzt.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der AIXTRON SE und des AIXTRON-Konzerns erfolgt in deutscher und/oder englischer Sprache durch:

- den Geschäftsbericht mit Konzernabschluss, zusammengefasstem Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats,
- den Jahresabschluss der AIXTRON SE mit zusammengefasstem Lagebericht,
- die nicht-finanzielle Konzernerklärung (Nachhaltigkeitsbericht),

- Zwischenfinanzberichte,
- Quartalsweise Telefonkonferenzen für die Presse und Analysten und deren Aufzeichnungen,
- Unternehmenspräsentationen,
- Veröffentlichung von Insiderinformationen, Unternehmens- und Pressemitteilungen.

Der Termin der Hauptversammlung und die Erscheinungstermine der Finanzberichte sind im [Finanzkalender](#) des Unternehmens auf der AIXTRON-Internetseite zu finden. Dort sind auch die oben genannten Berichte, Redemanuskripte, Präsentationen, Webcasts und Mitteilungen frei zugänglich.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Quartalsmitteilungen zum 31. März und 30. September, der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Der Jahresabschluss der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr 2025 und der zusammengefasste Lagebericht folgen den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG).

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss, sowie der zusammengefasste Lagebericht der AIXTRON SE wurden vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt bzw. festgestellt. Der Abschlussprüfer soll den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befreiungsgründe oder über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung informieren, die während der Prüfung auftreten. Im Berichtsjahr gab es keine solchen Informationspflichten.